der Art und Weise zu urteilen, wie sie möglicherweise zu ihrer Entscheidung gelangt ist, die Grenzen des Zulässigen überschritten hat und bei der Ausübung ihres Ermessens einem offensichtlichen Irrtum unterlegen ist. Insbesondere ist es allein Sache des Organs, im Rahmen seines Ermessensspielraums zu beurteilen, ob der Gesundheitszustand des ausgewählten Bewerbers es diesem ermöglicht, seine Aufgaben ordnungsgemäß wahrzunehmen.

SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache 26/85 *

I — Sachverhalt und schriftliches Verfahren

Der Kläger trat am 20. Oktober 1958 in den Übersetzungsdienst der Kommission als Überprüfer in der Besoldungsgruppe eines Hilfsübersetzers ein.

Er wurde durch Verfügung vom 3. November 1959 mit Wirkung vom 1. Januar 1959 zum Beamten auf Lebenszeit in der Besoldungsgruppe LB 3 auf einem vorläufigen Dienstposten des Organigramms des Zeitraums vor Erlaß des Beamtenstatuts ernannt.

Durch Verfügung vom 3. Dezember 1962 wurde der Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1962 zum Beamten der Besoldungsgruppe LA 5 Dienstaltersstufe 5 ernannt und durch Verfügung vom 23. September 1963 mit Wirkung vom 1. Februar 1962 nach Besoldungsgruppe LA 4 befördert. Mit Wirkung vom 1. Februar 1981 wurde er zum Gruppenleiter ernannt.

Durch Verfügung vom 7. Februar 1984 wurde der Kläger vorübergehend mit der Verwaltung des Dienstpostens des Leiters der Abteilung IX/C/7 „Französische Übersetzung" für den Zeitraum vom 1. Mai 1981 bis zum 30. September 1981 und vom 1. Juni 1982 bis zum 24. Oktober 1982 betraut. Außerdem nahm der Kläger vom 20. Januar 1984 bis zum 16. Mai 1984 die Vertretung des Abteilungsleiters wahr.

Am 17. Februar 1984 veröffentlichte die Kommission die Stellenausschreibung KOM/407/84 betreffend den Posten „Leiter der Abteilung Französische Übersetzung" (Besoldungsgruppe LA 3) bei der Generaldirektion „Personal und Verwaltung" (IX/C/7). In dieser Stellenausschreibung waren als erforderliche Qualifikationen vorgesehen:

„1) durch ein Abschlußzeugnis nachgewiesene Kenntnisse auf Hochschulniveau oder gleichwertige Berufserfahrung;

2) vertiefte Kenntnisse aller mit der Leitung einer zahlenmäßig umfangreichen Übersetzergruppe zusammenhängenden Probleme;

3) besonders gründliche Erfahrungen auf dem Gebiet der Übersetzung und der Überprüfung".

Mit Verfügung vom 16. Mai 1984 besetzte die Kommission den freien Dienstposten im Wege der Beförderung und übertrug ihn

* Verfahrenssprache: Französisch.

Herrn Henry Dubois, der bis dahin Leiter der Gruppe „Allgemeine und Verwaltungsangelegenheiten — Entwicklung" gewesen war.

Am 25. Juni 1984 legte der Kläger eine Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts ein und beantragte die Aufhebung der Entscheidung, mit der seine Bewerbung abgelehnt worden war, sowie der Entscheidung, Herrn Henry Dubois den streitigen Dienstposten zu übertragen. In dieser Beschwerde wurde der Kommission im wesentlichen vorgeworfen, bei der Abwägung der Verdienste der Bewerber die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1983 nicht berücksichtigt zu haben, da diese Beurteilung sich nicht in seiner Personalakte befunden habe.

In ihrer Antwort vom 7. November 1984 räumte die Kommission ein, daß die Beurteilung sich bei der Abwägung der Verdienste der Bewerber nicht in der Personalakte des Klägers befunden habe. Weiter heißt es in diesem Schreiben:

„Am 24. Oktober 1984 hat die Kommission daher eine neue Prüfung der Verdienste der Bewerber vorgenommen und dabei auch diese Beurteilung berücksichtigt. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, daß der in der Stellenausschreibung KOM/407/84 angegebene Dienstposten im Wege der Beförderung mit Herrn Henry Dubois zu besetzen ist. Die Kommission hat damit ihre Entscheidung vom 16. Mai 1984 bestätigt und entschieden, daß die Übertragung des Dienstpostens des Leiters der Abteilung ‚Französische Übersetzung' an Herrn Henry Dubois nicht aufzuheben ist.

Da diese Entscheidung in voller Kenntnis aller erheblichen Gesichtspunkte ergangen ist, ist Ihre Beschwerde nach Auffassung der Kommission gegenstandslos geworden."

Mit Klageschrift vom 31. Januar 1985, die am selben Tag in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden ist, hat der Kläger die vorliegende Anfechtungsklage erhoben.

Der Gerichtshof (Dritte Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen. Er hat jedoch der Kommission aufgegeben, bestimmte Unterlagen vorzulegen, die sich auf den Ablauf des in Frage stehenden Ernennungsverfahrens beziehen.

II — Anträge der Parteien

Der *Kläger* beantragt,

1) die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

2) vor der Entscheidung in der Sache der Beklagten aufzugeben, die folgenden schriftlichen Unterlagen zu den Verfahrensakten einzureichen:

 2.1. die Unterlagen über die Anrufung der „Groupe Noël" vom Mai und Oktober 1984 betreffend die Besetzung des freien Dienstpostens,

 2.2. den Nachweis, daß die Personalakten der sich bewerbenden Beamten tatsächlich an diese Gruppe weitergeleitet und von ihr geprüft worden sind,

 2.3. die Protokolle der Beratungen dieser Gruppe betreffend die Abwägung der Verdienste und der Beurteilungen der betroffenen Beamten,

 2.4. das Protokoll Nr. 737 der Sitzung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Mai 1984,

 2.5. das Protokoll Nr. 755 der Sitzung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 1984,

2.6. die besonderen Protokolle betreffend „die anderen Beratungen der Kommission über diese Frage" mit den Aktenzeichen Dok. KOM(84) PV 737, zweiter Teil, Punkt XII. A.1 und Dok. KOM(84) PV 755, zweiter Teil, Punkt X.A.3,

2.7. das beschleunigte schriftliche Verfahren Nr. E/1302/84 vom 26. Oktober 1984 betreffend den Vorschlag für eine Antwort auf die Beschwerde des Klägers;

3) dementsprechend die folgenden Entscheidungen aufzuheben:

a) die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Mai 1984 betreffend die Übertragung des Dienstpostens der Besoldungsgruppe LA 3 des Leiters der Abteilung IX/C/7 „Französische Übersetzung" der Generaldirektion Personal und Verwaltung an Herrn Henry Dubois,

b) die stillschweigende Ablehnung der Bewerbung des Klägers um den oben genannten Dienstposten,

c) die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 1984, mit der diese ihre Entscheidung vom 16. Mai 1984 betreffend die Übertragung dieses Dienstpostens an Herrn Henry Dubois bestätigt hat,

d) die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. November 1984, mit der diese die vom Kläger am 22. Juni 1984 eingelegte Verwaltungsbeschwerde ausdrücklich abgelehnt hat;

4) der Beklagten nach Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung die gesamten Kosten des Verfahrens sowie nach Artikel 73 Buchstabe b der Verfahrensordnung die Aufwendungen des Klägers, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Honorare des Anwalts, aufzuerlegen.

Die *Kommission* beantragt,

— vorbehaltlich weiterer Anträge;

— die Klage als unbegründet abzuweisen;

— über die Kosten nach den geltenden Rechtsvorschriften zu entscheiden.

III — Vorbringen der Parteien

A — *Zur Zulässigkeit*

1. Der *Kläger* trägt für die Zulässigkeit der Klage vor, diese richte sich gegen eine ihn beschwerende Maßnahme im Sinne von Artikel 91 des Beamtenstatuts. Sie sei innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nach der vollständigen Durchführung des Verwaltungsverfahrens eingereicht worden, und sein Rechtsschutzinteresse ergebe sich daraus, daß seine Laufbahn durch die streitige Entscheidung betroffen sei.

2. Die *Kommission* bestreitet die Zulässigkeit der Klage mit folgenden Argumenten:

Die Beschwerde habe sich im wesentlichen darauf bezogen, daß die Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1983 zu dem Zeitpunkt nicht Teil seiner Personalakte gewesen sei, zu dem die Anstellungsbehörde die Abwägung der eingereichten Bewerbungen vorgenommen habe. Die Kommission habe aber auf die Beschwerde des Klägers hin am 24. Oktober 1984 eine neue Prüfung der Verdienste der Bewerber vorgenommen, wobei auch diese Beurteilung berücksichtigt worden sei. Die Beschwerde sei daher gegenstandslos geworden.

Unter diesen Voraussetzungen bestehe die den Kläger beschwerende Maßnahme nicht in der Entscheidung über die Ernennung am

16. Mai 1984, sondern in der neuen Entscheidung vom 24. Oktober 1984, gegen die der Kläger keine Beschwerde eingelegt habe.

B — *Zur Begründetheit*

Die Klage wird auf einen Verstoß gegen Artikel 45 des Beamtenstatuts sowie auf die Überschreitung von Befugnissen und einen Ermessensmißbrauch gestützt.

Zum Verstoß gegen Artikel 45 des Beamtenstatuts

1. Der *Kläger* trägt vor, die Anstellungsbehörde habe keine sorgfältige Prüfung der Personalakten der Bewerber und insbesondere ihrer Beurteilungen vorgenommen und damit gegen Artikel 45 des Beamtenstatuts verstoßen, der die Beförderung von der Voraussetzung abhängig mache, daß eine „Abwägung der Verdienste der Beamten, die für die Beförderung in Frage kommen, sowie der Beurteilungen über diese Beamten" erfolgt sei.

Da es sich um die Beförderung eines Beamten der Besoldungsgruppe LA 4 nach LA 3, der Endbesoldungsgruppe in der Sonderlaufbahn Sprachendienst, handele, werde diese Abwägung durch die „Groupe Noël" vorgenommen, die aus dem Generalsekretär, dem Generaldirektor für Personal und Verwaltung sowie dem Leiter der Generaldirektion bestehe, zu der der freie Dienstposten gehöre.

Aus der Antwort der Kommission auf die Beschwerde gehe hervor, daß es der „Groupe Noël" unmöglich gewesen sei, im Mai 1984 eine vollständige und objektive Prüfung der eingegangenen Bewerbungen anhand der neuesten Beurteilungen vorzunehmen, da einige dieser Beurteilungen noch nicht endgültig erstellt gewesen seien.

Unter diesen Voraussetzungen habe die Kommission sich nicht darauf beschränken dürfen, am 24. Oktober 1984 eine Entscheidung zu erlassen, durch die sie ihre frühere nichtige Entscheidung bestätigt habe, sondern sie hätte nach Feststellung der Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung diese Entscheidung aufheben und nach einem ordnungsgemäßen Verfahren eine neue Entscheidung über die Ernennung treffen müssen.

2. Die *Kommission* hält dem entgegen, sie habe die Personalakten der Bewerber zweimal sorgfältig geprüft, nämlich vor Erlaß der Entscheidung vom 16. Mai 1984 und vor Erlaß der Entscheidung vom 24. Oktober 1984 nach der Beschwerde des Klägers.

Was diese letzte Entscheidung angehe, so sei es nicht haltbar, ihre Rechtmäßigkeit allein deshalb in Zweifel zu ziehen, weil sie als Bestätigung der früheren Ernennung und nicht als eine neue Ernennung qualifiziert worden sei.

Zur Überschreitung von Befugnissen und zum Ermessensmißbrauch

1. Der *Kläger* bestreitet, daß die Kommission im Oktober 1984 tatsächlich eine neue Abwägung der Verdienste der Bewerber vorgenommen habe. Sie habe sich auf den Versuch beschränkt, ihrer Entscheidung vom 16. Mai 1984 den Anschein der Rechtmäßigkeit zu geben.

Es sei bemerkenswert, daß der ausgewählte Bewerber weder ein höheres Dienstalter noch ein höheres Beförderungsdienstalter als er selbst habe. Auch die Bewertungen in seinen Beurteilungen seien nicht besser als seine eigenen. Außerdem sei der Gesundheitszustand des ausgewählten Bewerbers derart, daß es ihm unmöglich sei, eine Abteilung von mehr als 80 Übersetzern und Überprüfern zu leiten und zu verwalten.

Der Ablauf des Verfahrens, das zu der Entscheidung vom 24. Oktober 1984 geführt habe, sei verwirrend: Wenn man der Kommission Glauben schenke, habe die „Groupe

Noël" an einem einzigen Tag nicht nur eine neue Abwägung vorgenommen, sondern auch ihre Ergebnisse schriftlich formuliert und sie an das zuständige Mitglied der Kommission weitergeleitet. Dieses habe sie an dem Tag, an dem sie weitergeleitet worden seien, geprüft und einen Entwurf der Entscheidung formuliert, die an diesem 24. Oktober von der Kommission erlassen worden sei. Dagegen habe der Generalsekretär erst am 26. Oktober 1984 im Rahmen eines beschleunigten schriftlichen Verfahrens den Mitgliedern der Kommission einen Vermerk zugeleitet, in dem er ihnen vorgeschlagen habe, dem Entwurf einer Antwort auf die Beschwerde des Klägers zuzustimmen.

2. Die *Kommission* trägt vor, selbst wenn man — was sie nicht tue — einen Verstoß gegen Artikel 45 des Beamtenstatuts annehme, handele es sich nicht um eine Überschreitung von Befugnissen oder um einen Ermessensmißbrauch, der definitionsgemäß dann vorliege, wenn der Urheber eines Verwaltungsakts einen anderen als den gesetzlich vorgeschriebenen Zweck verfolge. Die Kommission habe aber am 24. Oktober 1984 in Kenntnis aller erheblichen Gesichtspunkte eine neue Entscheidung erlassen. Die Aufhebung der Entscheidung vom 16. Mai 1984 führe also nicht ipso jure zur Aufhebung der zweiten Entscheidung, die rechtlich selbständig sei, da sie nach einer erneuten Prüfung aller erheblichen Gesichtspunkte ergangen sei.

Die Behauptungen des Klägers in bezug auf das Dienstalter des ausgewählten Bewerbers und die Bewertungen, die dieser in seinen Beurteilungen erhalten habe, seien nicht erheblich, da der Kläger nicht geltend mache, daß die Anstellungsbehörde bei der Ausübung ihres Ermessens einen offenkundigen Fehler begangen habe. Zum andern sei der Gesundheitszustand des ausgewählten Bewerbers derart, daß dadurch seine beruflichen Fähigkeiten und insbesondere die Erfüllung seiner Aufgaben als Abteilungsleiter in keiner Weise beeinträchtigt würden.

Abschließend trägt die Kommission vor, die Entscheidung vom 24. Oktober 1984, durch die die Entscheidung vom 16. Mai 1984 bestätigt worden sei, sei nach dem rechtlich vorgeschriebenen Verfahren getroffen worden. Ihre Bezeichnung stelle keinen ausschlaggebenden Gesichtspunkt für ihre rechtliche Bedeutung dar. Die Bewerbung des Klägers sei im Rahmen des Ermessens der Kommission und nicht aus anderen Gründen als wegen seiner beruflichen Verdienste und Fähigkeiten abgelehnt worden.

IV — Antworten auf die Fragen des Gerichtshofes

Auf die vom Gerichtshof gestellten Fragen hat die Kommission ausgeführt, es gebe keine allgemeinen Kriterien für die Bewertung der Verdienste der für eine Beförderung nach LA 3 in Frage kommenden Beamten. Diese Bewertung müsse im konkreten Fall unter Berücksichtigung der in der Stellenausschreibung geforderten Qualifikationen erfolgen. Bei der streitigen Ernennung seien unter anderem die Führungsqualitäten, die Initiative und die organisatorischen Fähigkeiten des ausgewählten Bewerbers berücksichtigt worden.

Auf Veranlassung des Gerichtshofes hat die Kommission außerdem eine Kopie des Protokolls der Sitzung der „Groupe Noël" vom 10. Mai 1984 vorgelegt und dabei angegeben, daß diese Gruppe nicht ein zweites Mal im Oktober 1984 mit der Angelegenheit befaßt worden sei.

U. Everling
Berichterstatter